



Nr. 04/2025 am Donnerstag, den 30.01.2025

## Inhaltsverzeichnis Nr. 04/2025

- **Bekanntmachung „Wasserrecht“**
- **Bekanntmachung „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes“  
„1. Änderung des Bebauungsplanes Südlich Nockstraße“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
- **Bekanntmachung „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes“  
„7. Änderung des Bebauungsplanes Am Mösl - Schlageis“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

---

## BEKANNTMACHUNG

### Wasserrecht

#### **Antrag des Staatlichen Bauamts Weilheim zur Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser im Bereich der St 2062 Kohlgrub-Murnau (Bahnübergangsbeseitigung Kohlgruberstraße)**

Dem staatlichen Bauamt Weilheim wurde mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 22.01.2025, Az. 34-6323.1.11.3 die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung von Niederschlagswasser im Bereich der St 2062 Kohlgrub-Murnau (Bahnübergangsbeseitigung Kohlgruberstraße) in ein oberirdisches Gewässer (namensloser Graben, Fl.Nr. 6494, 6495, 6496 und 6506/2) erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der Planunterlagen liegen im Bauamt des Marktes Murnau a.Staffelsee, Schloßbergstraße 10, 82418 Murnau a.Staffelsee, 1. OG, Zi.-Nr. 2.4 vom

**03.02.2025 bis 04.03.2025**

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bescheid vom 22.01.2025 wurde der Trägerin des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Der Bescheid vom 22.01.2025 kann auch auf der Internetseite des Marktes Murnau a.Staffelsee unter folgendem Link abgerufen werden:

[www.murnau.de/umwelt-energie/wasserrecht/](http://www.murnau.de/umwelt-energie/wasserrecht/)

Rechtlich maßgebend sind gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Murnau a.Staffelsee, 30.01.2025

MARKT MURNAU a.Staffelsee

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister



**Neuaufstellung eines Bebauungsplanes  
„1. Änderung des Bebauungsplanes Südlich Nockstraße“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

**BEKANNTMACHUNG**

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 12. November 2024 den Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes Südlich Nockstraße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Planstand vom 07.08.2024 einschließlich der Textlichen Festsetzungen und Begründung vom 07.08.2024 liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, während der allgemeinen Dienststunden auf und können dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. Staffelsee, 30.01.2025

MARKT MURNAU a. Staffelsee

  
Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister



**Neuaufstellung eines Bebauungsplanes  
„7. Änderung des Bebauungsplanes Am Mösl - Schlageis“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

**BEKANNTMACHUNG**

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 12. November 2024 den Bebauungsplan „7. Änderung des Bebauungsplanes Am Mösl - Schlageis“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Planstand vom 30.08.2024 einschließlich der Textlichen Festsetzungen und Begründung vom 15.01.2025 liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, während der allgemeinen Dienststunden auf und können dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. Staffelsee, 30.01.2025

MARKT MURNAU a. Staffelsee

  
Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen werden auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Bürgerservice, Wichtige Informationen, Bekanntmachungen

[www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html) veröffentlicht.